

Der Stadt Hamburg 217.

Verordnung

wegen der
von unmündigen und nicht handelnden
Personen
ausgestellten

Wechsel- und Obligationen.

Der zugleich der
Rath- und Bürger-Schluss

vom 4. Septembr. 1732.

die Extendirung
der Minorennitäts-Jahre
betreffend, beygefüget ist.

Publicirt auf Befehl

S. Hoch-Weisen Rathes
dieselbst.

H A M B U R G,
Bedruckt bey Conrad König, E. Hoch-Edl. Hochw. Rathes Buchdrucker.

II. urb. Germ.

681, 84

Germ. urb. 605. 13.

Hamburg 1732



Sann die Erfahrung bezeuget, welchergestalt das, zu Befoderung der Commercien und zur Bequemlichkeit und Sicherheit der, an entlegenen Orten, zu leistenden Zahlungen, allenthalben eingeführte, auch allhier in dieser Stadt, zur Erhaltung des Creditwesens besonders geschärfste executivische Wechsel-Recht, gegen dessen Absicht, und ausser dem Behuef wozu es verordnet, wie imgleichen die Pfand-Verschreibungen und Obligationes, von eigennützigigen Personen, in ganz unerlaubten Fällen, und mehrmah-

len

len zu gefährlicher Verückung junger, unver-
ständiger und der Sachen nicht erfahrner
Leute, fürnemlich mit zu Bedeckung schänd-
lichen Wuchers und in den Rechten verbothe-
ner Spiel- und anderer dergleichen nichtigen
Schulden, gemißbraucht; folglich dadurch
viele, und unter diesen insonderheit unmündi-
ge Personen, um das ihrige gebracht und gänz-
lich ruiniret werden: Als hat E. E. Rath,
zu Steuerung dieses dem gemeinen Wesen
und allen Bürgern und Einwohnern, inson-
derheit auch dem Commercio, höchstschädli-
chen Übels, nach dem löbl. Benspiel vieler
anderer Orter, so wohl in Ansehung solcher
Wechsel als auch Pfand-Verschreibungen,
nachgesetzte mit Erbgesessener Bürgerschaft
am heutigen Tage, nemlich den 4ten Sept.
dieses lauffenden Jahres beliebte Verord-
nung, zu jedermanns Wissenschaft, durch
den Druck öffentlich bekant zu machen
befohlen.

I. Alle

Alle Wechsel-Briefe, auch Pfand- und andere Ver-
 schreibungen, (welche von minderjährigen Per-
 sonen, die, vermöge Rahts- und Bürger- Schlusses
 vom 4ten Sept. dieses 1732sten Jahrs, das zwen und
 zwanzigste Jahr ihres Alters nicht völlig zurück gele-
 get haben, künftighin ausgestellt, indosiret oder ac-
 ceptiret werden, imgleichen die vor dieser Ordnung
 von denselben, ehe sie das 19te Jahr erreicht gehabt,
 ausgegeben, indosiret oder acceptiret worden) sollen,
 nach Anweisung des letztern Articuls der im Jahre
 1711. publicirten Wechsel-Ordnung, für ungültig
 und von keinen Bürden geachtet, auch desfalls, we-
 der während, noch nach geendigter Minorennitæt,
 dem Einhaber derselben, daraus oder der Schuld hal-
 ber überhaupt, einige action verstattet, vielmehr, wo-
 ferne die Wieder-Bezahlung künftig dennoch freywil-
 lig geschähe, durch den Fiscal das bezahlte, von dem
 der solches empfangen oder durch andere empfangen
 lassen, wieder gefodert und dem gemeinen Gut zum
 besten confisciret werden.

Jedoch sind die Wechsel und Obligationes derje-
 nigen Personen hievon ausgenommen, welche, nach
 vorher untersuchten Umständen, veniam ætatis erlan-
 get, oder sich vor ihrer Großjährigkeit verheyrathet,
 oder ihre eigene Handlung allein oder in Compagnie,
 vor Ablauf der Minorennitæt, angefangen, und des

Endes sich der Stadt, als Bürger oder Einwohner,
gebührend verwandt gemacht haben.

II.

Ebenermassen sollen auch die Obligationes und
Wechsel, mithin die daher entstehende Forderungen, als
unverbindlich und nichtig angesehen und gehalten wer-
den, welche von solchen Personen ausgegeben, indos-
firt oder acceptirt sind, die sich annoch unter Väter-
licher Gewalt befinden, und für sich nichts eigenes ha-
ben, noch ihren besondern oder mit andern gemein-
schaftlichen Handel und Gewerbe treiben; oder die
sonst, nach gemeinen und hiesiger Stadt besondern Rech-
ten, nichts für sich beständig contrahiren, noch etwas
veräußern können.

III.

Wann Gelehrte, Geist- und Weltliche, Schul-
Bediente, Handwerker und andere nicht negotiirende
Personen, (die Juden ausgenommen) welche nur von
ihren Zinsen und ordinären Einkünften, Verdienst
und Gewerbe leben, Wechsel-Briefe ausgeben, acce-
ptiren oder indosfiren; (dann der Obligationen hal-
ber, wird es in Ansehung obbesagter Personen, bey
dem bisherigen Gerichts-Brauch und Statutis gelas-
sen) so hat zwar das geschärfte executivische Wechsel-
Recht gegen dieselben keine statt; Jedoch sollen sie
entwe-

entweder sogleich die Summa des Wechsels baar am Gelde, oder genugsahmen Pfändern, bey dem Gerichte deponiren, oder auch zulängliche Bürgen desfalls stellen; oder, da sie vor einem der præsidirenden Herren Bürgermeistere oder Herren Gerichts-Verwaltere endlich erhalten würden, daß sie zu Bürgen oder Pfändern nicht gelangen könnten, wann sie genugsahm erbgesehen sind, mit cavirung ihrer immobilien admittiret; oder endlich, falls sie ihre zureichliche Erbgesehenheit nicht dociren könnten, ad juratoriam cautionem „daß sie auffer der Stadt und deren jurisdiction „nicht entweichen und die Sache allhier in judicio ausführen und den Judicatis geleben wollen“ coram Protocollo der p. t. Worthaltenden Herren Bürgermeistere, oder Herren Prætoeren zugelassen; darauf die Sache zu Gericht verwiesen, und von dem Beklagten, sofort bey ersterer Antwort, alle habende zu Recht beständige Exceptiones auf einmahl opponiret, und dieselben, entweder per delationem Juramenti, oder durch vorgeschlagene Zeugen, oder auf andere rechtliche Art, erweislich gemacht werden.

IV.

Weil auch mehrmahlen vorgekommen, daß die, von denen, im vorhergehenden S. 3. erwehnten Personen, ausgestellte oder indosfirte Wechsel-Briefe, größtentheils ein blosses mutuum betreffen, und das Capital

pital mit den Zinsen darinn verschrieben; nachgehends, bey jeder neuen prolongation derselben, der Hauptstuhl durch Benfügung der Zinsen und sonst unter allerhand Rahmen vergrössert, und also beständig Zinse auf Zinse gerechnet; mithin die usuraria pravitas und der anatocismus darunter verborgen; auch, ohngeachtet zuweilen, zur Sicherheit des Wechsels, Pfände, auf gutem Glauben und ohne darüber ertheilten Schein, daneben versetzt sind; dennoch von dem Einhaber des Wechsels, executivè verfahren, und der Schuldner in Conventione übern Hauffen geworffen und ruiniret wird; ehe er in Reconventione zu seinen Pfändern wieder gelangen, oder seine rechtliche Nothdurft beweisen kann: so verordnen wir hiemit, daß die Prolongationes allsolcher in S. 3. angeführten Wechsel überall nicht mehr statt haben; auch diese, nicht länger als vier Wochen nach ihrem Verfall-Tage, als Wechsel-Briefe, nachgehends aber nur als blosser Chirographa consideriret; mithin sodann die Erbgesessenheit eines Debitoris allemahl zur Caution genug geachtet; oder, da gleich nach dem Verfall-Tage, der Wechsel-Brief eingeklaget wird, dem Beklagten, falls er einige Pfände oder Sicherheit neben dem Wechsel an den Gläubiger gegeben, diesem darüber den End, bevor er zu deponirung der valuta oder zur caution gehalten ist, vor einem der p. t. Worthaltenden Herren Bürgermeistere oder Herren Gerichts-Verwaltere, dem Kläger zu deferiren erlaubet; und allenfalls der Creditor

ditor vorgängig seine Pfände zu prosequiren und daraus seine Zahlung zu suchen, angewiesen; sonst aber, wie vorhin zu Ende des 3ten S. angeführet ist, die Sache an die Gerichte remittiret, und daselbst verordneter massen verfahren werden soll.

Würden aber dergleichen Wechsel-Briefe, innerhalb einem Jahre nach dem Verfall- oder Zahlungstage, nicht eingeklaget; so sollen auch dieselben nicht einmahl die Krafft eines Chirographi haben, noch so wenig Gericht= als ausser Gerichtlich zu einigen Beweis der Schuld dienen; sondern der Kläger gehalten seyn, die Forderung in processu ordinario, auf andere rechtliche Art und Weise, dem Beflagten quævis competentia und in dieser Stadt Rechten vergönnte beneficia juris vorbehaltenlich, zu probiren.

V.

Ubrigens wird es bey der im Jahre 1711. publicirten Wechsel-Ordnung und denen Ao. 1729. derselben beygefügeten dreyen Articulis, auch was insonderheit die von Spiel-Schulden herrührende Wechsel betrifft, bey dem dritten Articul daselbst, und dem bekantten hiesigen Spiel-Mandat, alles Einhalts gelassen. Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto d. 4. Septembr. 1732.

(L. S.)

B

Verord:

Verordnung

wegen

der Kinderjährigkeit.

Es wird hiemit allen und je-
den zu wissen gefüget; was
gestalt, vermöge S. S.
Raths und Erbgeseffenen Bürger-
schaftt Schluß, vom 4ten dieses Mo-
nats Septembris, beliebet und zur
beständigen Observanz fest gestellet
worden; daß, nach diesem, die Kna-
ben, nicht eher als nach ihrem völlig
zurück

zurück gelegten 22sten Jahre, die
Mädgen aber nach dem 18ten Jahre
ihres Alters, für mündig geachtet
und bis dahin unter geschwornen
Vormündern stehen sollen. Und
wie alsdann den erstern, ihre Person
und Güter, nach Verordnung des
Art. 21. Tit. 6. Part. III. hiesigen
Stadt=Buchs, in= und aufferhalb
Gerichts, selber zu regieren und zu
vertreten erlaubet ist; so bleibet es
hergegen, wegen der beständigen
Curatel- und Vormundschaft der
Frauen und Jungfrauen, bey dem,
was die hiesigen Stadt=Rechte in
obge=

obgedachten Articul und sonst in
hiesigen Statutis verordnet haben.
Actum & decretum in Senatu, pu-
blicatumque sub Signeto d. 4. Sept.
1732.

